

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 20. Dezember 2019 bei der in der Gemeinde Oberschützen stattgefundenen

12. Gemeinderatssitzung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Hans Unger, Reinhard Jany, Ernst Karner, Gerlinde Kainz, Wilfried Böhm, Christian Krautsack, Dietmar Neubauer, Claudia Arthofer, Siegfried Jany, Manfred Brunner, Jürgen Kappel, Ing. Ingmar Ulreich, Ingrid Ulreich, Martin Grill, DI. Klaus Ulreich, Bernhard Hochreiter, Klaus Karner, Wolfgang Spitzmüller, Dr. Peter Kirnbauer, Dr. Petra Kirnbauer

Nicht anwesend (entschuldigt):

Ing. Michaela Krutzler, Barbara Treiber, Roman Pernsteiner, Edmund Kirnbauer, Jürgen Ulreich, Mario Arnhold, Mag. Ingrid Taucher

Ortsvorsteher:

Schriftführerin:
Monika Schmidt

Tagesordnung:

1. 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019
2. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020
 - Abgaben und Entgelte
 - Kanalbenützungsgebühr
 - Friedhofsgebühr
 - Vergabe Kassenkredit
 - Stellenplan
 - Mittelfristiger Finanzplan
3. Teuerungsausgleich für kleine Einkommen und Familien
4. Teuerungsausgleich für Betriebe, die Lebensmittel produzieren
5. Genehmigung Budget 2020 – Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger legt dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020, welcher durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und zu dem keine Einwendungen eingebracht wurden, vor.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 sieht im

Ergebnishaushalt den Saldo 0 „Nettoergebnis“ von Euro – 2.103.800,-- vor und im

Finanzierungshaushalt den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ von Euro -438.600,-- vor.

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass nachstehende Änderungen im Voranschlag 2020 durchgeführt wurden:

2/211012-301 von € 10.500,-- auf € 0,-- und
2/211012-861 von € 0,-- auf € 10.500,--

2/211022-301 von € 10.800,-- auf € 0,-- und
2/211022-861 von € 0,-- auf € 10.800,--

2/212-301 von € 37.200,-- auf € 0,-- und
2/212-861 von € 0,-- auf € 37.200,--

2/240-301 von € 100,-- auf € 0,--

2/273-300 von € 800,-- auf € 0,-- und
2/273-861 von € 0,-- auf € 800,--

2/612-301 von € 50.000,-- auf € 0,-- und
2/612-861 von € 0,-- auf € 50.000,--

1/612-65001 von € 100,-- auf € 0,--

1/612-346 von € 6.400,-- auf € 0,--

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die vorher angeführten amtlichen Änderungen und somit beschließt er auch auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Ergebnishaushalt den Saldo 0 „Nettoergebnis“ von Euro – 1.994.400,-- und im **Finanzierungshaushalt** den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ von Euro -432.100,--.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2019 - Entwurf auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen

bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen.

- Abgaben und Entgelte
 - Kanalbenützungsgebühr

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 19 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (DI. Klaus Ulreich) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 20.12.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** für die Ortsverwaltungsteile Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf und Schmiedrait.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) **0,26 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KabG sowie
- b) einer **Grundgebühr** pro Objekt gemäß § 5 Abs. 2 KabG:
 - bis 600 m² 323,-- Euro
 - bis 700 m² 398,-- Euro
 - bis 1.000 m² 471,-- Euro
 - bis 2.400 m² 546,-- Euro
 - bis 3.000 m² 840,-- Euro
 - über 3.000 m² 1.136,-- Euro

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

➤ Friedhofsgebühr

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 20.12.2019 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- Grabstellengebühr
- Grabstellenerneuerungsgebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle).

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Erdgräber für einfachen Belag | 58,14 Euro |
| Erdgräber für mehrfachen Belag | 116,28 Euro |
| gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 363,36 Euro |
| Aschengrabstellen - Urnenhain | 1.000,00 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 390,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 480,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 350,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 120,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 300,--

In der Zeit von 01.11. bis 31.03. wird ein Winterzuschlag von Euro 60,-- pauschal verrechnet.

Weiters können entsprechend den Gegebenheiten Zuschläge für Stemm-, Pump-, Sonn- und Feiertagsarbeiten in der Höhe von Euro 100,-- verrechnet werden.

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait
 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber Euro 400,--
 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber Euro 440,--
 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) Euro 330,--
 4. bei einer Beisetzung einer Urne Euro 100,--
 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren Euro 120,--

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Euro 660,--. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

1. Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche in der Gemeinde Oberschützen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,00 Euro zu entrichten.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

2. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
2. Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
3. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch die Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
2. In den Fällen des § 37 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

- **Vergabe Kassakredit**

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den Kassakredit in der Höhe von Euro 436.037,-- eine Ausschreibung gemacht wurde. Von der Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen wurde ein Anbot abgegeben. Die UniCredit Bank Austria und die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG haben kein Anbot abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig einen Kassakredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes von der Raiffeisenbezirksbank Oberwarte eGen aufzunehmen. Die Höhe des Kassakredites wird mit Euro 436.037,-- festgesetzt und ist spätestens am Ende des Finanzjahres 2020 zurückzubezahlen.

- **Stellenplan**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Stellenplan laut Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020.

- **Mittelfristiger Finanzplan**

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024 zur Kenntnis.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass der Mittelfristige Finanzplan eine laufende Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben ist, wobei das Jahr 2020 ident mit dem Voranschlag 2020 ist. Auch werden im mittelfristigen Finanzplan geplante Projekt veranschlagt wie z.B. im Jahr 2021 die Sanierung der Landesstraße „Aschauer Straße“ mit € 700.000,-- sowie der Hochwasserschutz in Unterschützen im Jahr 2021 mit € 3.600.000,--.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024.

3. Teuerungsausgleich für kleine Einkommen und Familien

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag für das Jahr 2020 einen Teuerungsausgleich für kleine Einkommen, Familien und Al-

leinerzieher/innen mit Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Oberschützen wie folgt zu beschließen:

- a) Für **kleine Einkommen** ist eine GIS-Befreiung, wobei die GIS-Befreiung auf den Eigentümer des Hauses lauten muss, Voraussetzung. Bei Wohnungsmietern ist die auf den Wohnungsmieter lautende GIS-Befreiung Ausschlag gebend.

Bei missbräuchlichen GIS-Befreiungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

- b) Für **Familien** ist der gleichzeitige Bezug von Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder sowie die Hauptwohnsitzmeldung der betroffenen Kinder im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.
- c) Für **Alleinerzieher/Innen** sind die Hauptwohnsitzmeldung des/der Alleinerziehers/In sowie mindestens eines Kindes im gemeinsamen Haushalt Voraussetzung.

Bei missbräuchlichen Hauptwohnsitzmeldungen behält sich die Gemeinde die Nichtauszahlung der Förderung vor.

Die Höhe des Förderbetrages beläuft sich auf 60,-- Euro pro Jahr. Der Förderbetrag kann nur einmal beantragt werden.

Alle Voraussetzungen für die Beantragung des Förderbetrages müssen am 01.01. des betreffenden Jahres vorliegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Teuerungsausgleich wie oben angeführt einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

4. Teuerungsausgleich für Betriebe, die Lebensmittel produzieren

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,64 Euro auf 1,39 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass für Betriebe, die Lebensmittel produzieren, ab einem Wasserverbrauch von 300 m³ bis 2.500 m³ die Wasserbezugsgebühr von 1,64 Euro auf 1,39 Euro, zuzüglich 10 % MWSt., herabgesetzt werden und Betriebe, die einen Wasserverbrauch von weniger als 300 m³ bzw. mehr als 2.500 m³ haben, keine Förderung erhalten sollen.

5. Budget 2020 – Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat das Budget für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Budget für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Oberschützen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG einstimmig genehmigt.

6. Genehmigung Kontokorrentkredit Euro 150.000,-- Gemeinde Oberschützen KG

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Oberschützen KG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von Euro 150.000,-- beschlossen hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme des Kontokorrentkredites der Gemeinde Oberschützen KG in der Höhe von Euro 150.000,-- einstimmig bei der Raiffeisenbezirksbank Oberwarte Gen genehmigt.

7. Bericht Kassakontrolle

Bürgermeister Hans Unger erteilt dem Obmann des Prüfausschusses DI. Klaus Ulreich das Wort.

Dieser bringt dem Gemeinderat die Niederschrift vom 08.11.2019, welche anlässlich der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Belege vom 01.09.2019 bis 31.10.2019 aufgenommen wurde, zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung nimmt der Gemeinderat mit 19 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (DI. Klaus Ulreich) den Bericht des Obmannes des Prüfausschusses zur Kenntnis.

8. Bericht Bescheid, AZ: A2/G.OBERSCH-10000-24-2019

Bürgermeister Hans Unger erklärt dem Gemeinderat die bisherige Vorgangsweise hinsichtlich des Gemeinderatsbeschlusses über die Parteienförderung.

Weiters berichtet er über das Schreiben des Landes Burgenland vom 24.06.2019, Zahl: A2/G.OBERSCH-10000-22-2019 und den Bescheid des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 30.09.2019, Zahl: A2/G.OBERSCH-10000-24-2019.

Anschließend teilt er mit, dass die Unterlagen für jeden Gemeinderat zur Einsicht auf dem Gemeindeamt aufliegen.

9. Beschwerde gegen den Bescheid, AZ: A2/G.OBERSCH-10000-24-2019

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat, mit dass er die Rechtsanwaltskanzlei Steflitsch beauftragt hat, gegen den Bescheid des Amtes der Bgld. Landesregierung hinsichtlich der Parteienförderung eine Beschwerde gemäß § 94 Bgld. GemO 2003 einzubringen.

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Martin Grill, Klaus Karner, Bernhard Hochreiter, DI. Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller) der Einbringung der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Bgld. Landesregierung hinsichtlich der Parteiförderung zu.

10. Mietverträge „betreubares Wohnen“

Bürgermeister Hans Unge bringt dem Gemeinderat die Mietverträge mit Elfriede Wolfinger und Eva Seiringer zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Mietverträge mit Elfriede Wolfinger, Wohnung Nr. 6, und Eva Seiringer, Wohnung Nr. 2, zu unterfertigen.

Julius Winkler verlässt den Sitzungssaal.

11. Widmung und Entwidmung von öff. Gut, KG Oberschützen

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Teilungsplan der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 20. Dezember 2019 gemäß § 82 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 – GemO 2003 betreffend die Widmung bzw. Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Oberschützen.

§ 1

Das Trennstück Nr. 1, im Ausmaß von 264 m², wird als öffentliches Gut gewidmet und die Trennstücke Nr. 4, im Ausmaß von 70 m², Nr. 7, im Ausmaß von 137 m², und Nr. 8, im Ausmaß von 118 m², werden als öffentliches Gut entwidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Julius Winkler nimmt wieder an der Sitzung teil.

Manfred Brunner verlässt den Sitzungssaal.

12. Betriebsurlaub Weihnachtsferien in den Kindergärten Oberschützen und Aschau

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass es nunmehr notwendig ist Ferien in den Kindergärten zu beschließen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass die Kindergärten Oberschützen und Aschau vom 23.12.2019 bis 06.01.2020 geschlossen sind.

Manfred Brunner nimmt wieder an der Sitzung teil.

13. Grundsatzbeschluss über die Beantragung eine Förderung gemäß § 50 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 über die Auftragsvergaben
Bürgermeister Hans Unger erteilt Ingrid Ulreich das Wort.

Diese berichtet über den derzeitigen Stand hinsichtlich der Dorfplatzgestaltung in Aschau und teilt mit, dass Kosten in der Höhe von ca. € 49.000,-- geplant sind.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass gemäß § 50 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 eine Förderung über die Auftragsvergaben beantragt wird.

14. Entsendung von Mitgliedern

- Tourismusverband Region Oberwart

Von der FPÖ wurde Dr. Petra Kirnbauer als neues Mitglied für den Tourismusverband Region Oberwart bekannt gegeben.

- Wasserverband Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen-Mariasdorf

Von der FPÖ wurde Dr. Peter Kirnbauer als neues Mitglied für den Wasserverband Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen-Mariasdorf bekannt gegeben.

15. Bericht Friedhöfe Instandhaltung und Erweiterung

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass für sämtliche Instandhaltungen und die Errichtung von Urnengärten in Zukunft die Gemeinde zuständig ist.

16. Grundsatzbeschluss Einführung Straßenbezeichnungen im Ortsteil Aschau

Bürgermeister Hans Unger erteilt Ingrid Ulreich das Wort.

Diese teilt dem Gemeinderat mit, dass der Ortsausschuss Aschau auf Grund eines Ermittlungsverfahrens beschlossen hat, dass im Ortsteil Aschau Straßenbezeichnungen eingeführt werden sollten.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass im Ortsteil Aschau Straßenbezeichnungen eingeführt werden.

18. Allfälliges

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

v.g.u.

Beglaubigt:

Der Bürgermeister:

Schriftführerin: